Schweiz und Usbekistan. Im Rahmen der Sommertagung (85. Tagung) beschäftigte er sich mit den Berichten aus Kamerun, El Salvador, Estland, Irak, Japan, Peru und den Vereinigten Staaten. Von den 15 Abschließenden Bemerkungen sollen hier drei exemplarisch vorgestellt werden.

An **Usbekistans** Bericht monierte der CERD, dass der Unterricht von Minderheitensprachen, insbesondere der Sprache der tadschikischen Minderheit, nicht unterstützt und gefördert wird. Ebenfalls beunruhigt waren die Sachverständigen über die allgemeine sozioökonomische Situation der ethnischen Minderheit der Lyuli/Roma. Die Mehrheit dieser Bevölkerungsgruppe ist weit von dem nationalen Ausbildungsstand entfernt und arbeitet im Niedriglohnsektor. Dies führe dazu, dass die meisten von Sozialhilfe abhängig seien. Kritisch bewertete der CERD außerdem den Mangel an Informationen über die Situation der ethnischen Minderheit der Mescheten. Der Ausschuss forderte Usbekistan auf, die Situation der Mescheten durch wissenschaftliche Erhebungen zu erfassen und die gewonnenen Informationen dem CERD zu übermitteln. Außerordentlich alarmiert zeigten sich die Ausschussmitglieder über Zwangssterilisationen von Roma-Frauen und Menschenrechtsverteidigerinnen. Er drängte Usbekistan dazu, allen Anschuldigungen hinsichtlich geheim durchgeführter Zwangssterilisationen nachzugehen und eine effektive Strafverfolgung der Täterinnen und Täter zu gewährleisten. Usbekistan müsse zudem wirksame Maßnahmen ergreifen, um dieser Praxis ein Ende zu bereiten.

Erfreut zeigte sich der CERD über Bemühungen **Venezuelas**, durch mehrere Gesetze die Diskriminierung indigener Bevölkerungsgruppen im Alltag und öffentlichen Leben zu bekämpfen. Im Hinblick auf die mangelnde Partizipation von Menschen afrikanischer Abstammung an politischen Entscheidungsprozessen und in sozialen Körperschaften wurde Venezuela jedoch aufgefordert, dem Ausschuss spezifische Daten über die geografische Verteilung und sozioökonomische Situation vorzulegen. Aufgrund der anhaltenden Bedrohung der Bevölkerung Amazoniens, insbesondere der Yanomami, durch illegalen Bergbau und Angriffe der Bergarbeiter forderte der CERD des Weiteren die Regierung auf, die indigenen Bevölkerungsgruppen besser zu schützen. Besonders betroffen zeigte sich der Ausschuss über die Ausschreitungen und Auseinandersetzungen in der Sierra de Perijá zwischen Angehörigen der Yukpa und Besatzern dieser Region. Bei den Ausschreitungen kamen mehrheitlich Angehörige der Yukpa zu Tode oder zu Schaden. Bei den Vorfällen wurden auch der Anführer der Yukpa Sabino Romero und seine Familie ermordet. Venezuela solle zügig Ermittlungen aufnehmen und die Anstifter sowie Verantwortlichen für die Morde an Romero und seiner Familie schnellstmöglich vor Gericht bringen.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu den **Vereinigten Staaten** hob der CERD die positiven Entwicklungen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung in rechtlicher wie in politischer Hinsicht hervor. Besonders begrüßte der Ausschuss die ›Matthew Shepard and James Byrd, Jr.‹-Verordnung von 2009. Durch sie werden Hassverbrechen bundesweit verboten und die Gesetzeslage zur Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen vereinfacht. Trotz dieser Entwicklungen zeigte sich der Ausschuss besorgt darüber, das Opfer solcher Hassreden immer noch sehr selten diese zur Anzeige bringen und dass die zuständigen Polizeibehörden ebenso selten Fälle von Hassreden an das FBI weiterleiten. Zudem äußerte der Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass die Ausübung des Wahlrechts für viele Angehörige bestimmter ethnischer Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten durch restriktive Gesetze zur Wähleridentifizierung, Wahlrechtsentziehung und Wahlmanipulation behindert sei. Darüber hinaus forderte der Ausschuss die Verantwortlichen auf, die anhaltenden Diskriminierungen beim Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem, zu Bildung und angemessenem Wohnraum effektiver zu bekämpfen. Dies gelte ebenso für indigene Bevölkerungsgruppen. Der CERD äußerte weiterhin große Bedenken hinsichtlich der anhaltenden Gewalt gegenüber Angehörigen bestimmter ethnischer Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten, einschließlich unbewaffneter Personen, die von den Strafverfolgungsbehörden ausgehen würde. Der Ausschuss forderte die Regierung auf, jeden angezeigten Übergriff umgehend aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Rechtsfragen

IGH: Tätigkeiten 2014

- **Seegrenzurteil versöhnt Peru und Chile**
- **Urteil zu Japans Walfang mit wenig Wirkung**
- **Nur drei Staaten stellen sich Verfahren zu Nuklearwaffen**

Elisa Freiburg

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elisabeth Henn, IGH: Tätigkeit 2013, VN, 6/2014, S. 276ff. fort.)

Im Jahr 2014 fällte das oberste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, der **Internationale Gerichtshof (IGH)**, zwei Urteile und zwölf Beschlüsse. Während die Entscheidung im Grenzstreit zwischen Peru und Chile vor allem für die Streitparteien relevant gewesen sein dürfte, erregte das Urteil um den Walfang in der Antarktis ebenso viel Aufsehen wie die Einreichung von Klagen der Marshallinseln gegen die Atomwaffenstaaten.

Die Rechtsprechung

Grenzstreit zwischen Peru und Chile – der IGH als Salomo

Bereits am 27. Januar 2014 fällte der IGH das erste Urteil des Jahres in dem im Jahr 2008 eingeleiteten Verfahren zwischen Peru und Chile. Er legte darin die Seegrenzen zwischen den beiden Staaten neu fest. Anlass dieses seit langem schwelenden Streites waren in erster Linie Fischereirechte.

Die Wurzel der Streitigkeit lässt sich auf den Salpeterkrieg von 1879 bis 1884 zurückführen. Eine Wirtschaftsdepression beider Staaten führte zu einem Konflikt über Nitratminenrechte, der eskalierte. Chile besetzte daraufhin Gebiete im Süden Perus. Erst 1929 wurde, mithilfe einer Vermittlung der amerikanischen Regierung, der Vertrag von Lima geschlossen. Auf dessen Grundlage wurde die Grenze zwischen Peru und Chile zwischen dem nunmehr peruanischen Tacna und dem chilenischen Arica gezogen (Tacna-Arica-Kompromiss). Peru behauptete, diesen Vertrag nie ratifiziert zu haben. Auch spätere unilaterale Erklärungen bezüglich der Seegrenze sowie

multilaterale Abkommen in den vierziger und fünfziger Jahren schafften keine hinreichende Klarheit.

Aus der Entscheidung des IGH folgt nunmehr, dass Chile die Hoheitsrechte über rund 21 000 km² seiner bisherigen Gewässer beziehungsweise seiner ausschließlichen Wirtschaftszone an Peru verliert. Zudem wurde Peru für seine ausschließliche Wirtschaftszone ein zusätzliches Gebiet von 28 000 km² zugesprochen, das zuvor in den Augen Chiles als Hohe See gegolten hatte.

Im Hinblick auf den landseitigen Ausgangspunkt der Seegrenze konnte sich Chiles Auffassung zum Teil durchsetzen: Bezüglich der ersten 80 Seemeilen von der Küste aus zogen die Richter die Grenze, wie sie von Chile gefordert worden war; von diesem Punkt an folgte das Gericht dann jedoch im Wesentlichen der von Peru angeführten Berechnungsmethode.

Peru errang somit letztlich einen Teilsieg, auch wenn Chile rund 17 000 km² Seegebiet weniger verlor als befürchtet. Insgesamt kann man im Urteil des IGH eine salomonische Entscheidung sehen: Zwar wurde die Grenze letztlich zu einem großen Teil zugunsten Perus gezogen, Chile behielt jedoch seine besten Fischereigründe. Hier demonstrierte der IGH, dass ein von ihm gefälltes Urteil die Beziehungen zwischen zwei Staaten durchaus verbessern kann – insbesondere, da diesmal beide Parteien gewissermaßen als Sieger vom Platz gingen.

Walfang in der Antarktis – Ein Sieg für den Tierschutz?

Um Meeressäuger ging es in dem zweiten Verfahren, in dem im Jahr 2014 eine Entscheidung erging. Am 31. März fällte der IGH sein Urteil über den Walfang in der Antarktis im Verfahren zwischen Australien und Japan und erregte mit diesem emotional aufgeladenen Thema auch über den Kreis der üblichen Interessierten hinaus einiges Aufsehen.

Australien hatte die Klage gegen Japan im Jahr 2010 eingereicht. Streitgegenstand war der japanische Walfang im Rahmen des als Forschungsprogramm deklarierten Programms ›JARPA II‹ beziehungsweise die Auslegung der Internationalen Konvention zur Regelung des Walfangs von 1946. 1986 hatte die Internationale Walfangkommission den kommerziellen Walfang verboten. Seitdem widersetzte sich Japan diesem Verbot und argumentierte, sein Walfang diene ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken. Dafür besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel VIII Absatz 1 der Konvention. Jedoch gilt Walfleisch in Japan als Delikatesse; Walfleisch, welches nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird, darf dort verkauft werden.

Schon im Jahr 2013 hatte der IGH entschieden, dass Neuseeland als Vertragsstaat der Walfangkonvention dem Verfahren nach Artikel 63 Absatz 2 IGH-Statut beitreten könne.

Japan hatte bereits die Zuständigkeit des Gerichtshofs angezweifelt, ohne jedoch eine vorgängige Einrede erhoben zu haben. Seiner Meinung nach handele es sich insoweit um eine Streitigkeit, die Australien mit einem Vorbehalt zu seiner Unterwerfungserklärung nach Artikel 36 Absatz 2 IGH-Statut ausgeschlossen hatte, und den Japan Australien nach dem Grundsatz der Reziprozität entgegenhalten könne. Besagter Vorbehalt schließt all jene Streitigkeiten von der Zuständigkeit des IGH aus, welche die Abgrenzung von Meereszonen oder die Nutzung eines umstrittenen Areals einer solchen noch abzugrenzenden Zone (oder in Angrenzung einer solchen Zone) betreffen oder auf diese Bezug nehmen. Japan berief sich auf die zweite Variante, wohingegen der IGH feststellte, dass Japan für das Areal, in dem der Walfang stattfand (den man durchaus als ›Nutzung‹ qualifizieren könne), gerade keine Hoheitsrechte geltend machte. Es handle sich somit nicht um streitige Gebiete im Sinne des Vorbehalts. Der IGH bejahte daher einstimmig seine Zuständigkeit.

In nahezu allen materiell-rechtlichen Fragestellungen urteilte der IGH mit zwölf zu vier Stimmen zugunsten Australiens. In erster Linie stellte das Gericht fest, dass Japans Walfangprogramm zwar gewisse Forschungsaspekte beinhaltete, jedoch grundsätzlich nicht dem Zweck der Forschung diene. Für dieses Erfordernis sei es relevant, die Gestaltung und Umsetzung eines Programms im Verhältnis zu den behaupteten Forschungsinteressen zu setzen. Relevante Kriterien könnten die Anwendung beziehungsweise Häufigkeit letaler Methoden sein, die Methodik zur Bestimmung von Stichprobengrößen, ein Vergleich zwischen den Zielgrößen und den tatsächlich genommenen Stichproben, der Zeitrahmen des Programms, der wissenschaftliche Output sowie das Ausmaß, in dem ein Programm seine Aktivitäten mit verwandten Forschungsprogrammen koordiniere. Im Hinblick auf Japans JARPA-II-Programm fand der IGH keine Hinweise darauf, dass Japan über die Praktikabilität nichttödlicher Methoden oder über eine geringere Stichprobenzahl nachgedacht hätte. JARPA II ähnle in seiner behaupteten Zielsetzung vielmehr im Wesentlichen dem Vorgängerprogramm JARPA und erfordere demnach nicht die erfolgte Erhöhung der Fangquoten für Zwergwale und die Tötung von Exemplaren zweier zusätzlicher Walarten. Auch die mangelnde Auswertung des JARPA-Programms deute darauf hin, dass die Tötung der Wale nicht allein zum Zweck der Wissenschaft erfolgte. Zudem bemängelte der IGH die offene Laufzeit von JARPA II, seinen begrenzten wissenschaftlichen Output sowie den Mangel an Kooperation mit inländischen wie internationalen Forschungsprogrammen. Dementsprechend stellten die Richter einen Verstoß gegen Artikel VIII Absatz 1 der Walfangkonvention seitens Japans fest.

Des Weiteren handelte Japan nach Ansicht des IGH nicht im Einklang mit mehreren Bestimmungen der zur Walfangkonvention gehörenden Anlage. Diese setzt unter anderem Höchstgrenzen für den kommerziellen Fang und Grenzen für den Eigenbedarf indigener Völker fest. Diese Anlage bildet einen rechtlich bindenden, integralen Bestandteil der Konvention. Seine Bestimmungen können von der Walfangkommission geändert werden: Nach Artikel 10 (d) und (e) dieser Anlage hatte die Kommission den kommerziellen Walfang ab 1986 faktisch verboten. Zudem handle Japan dem Verbot des kommerziellen Walfangs im Südpolarmeer-Schutzgebiet aus Artikel 7 (b) der Anlage zuwider. Den Informationspflichten aus Artikel 30 der Anlage habe Japan jedoch Genüge getan.

In der Konsequenz muss Japan sämtliche Genehmigungen und Lizenzen zurückziehen, die es im Rahmen des JARPA-II-Programms vergeben hatte. Neue Genehmigungen dürften nicht erteilt werden, so das Gericht.

Während Naturschützer auf eine Signalwirkung des Urteils hofften, bereitete Japan sich bereits kurz nach der Verkün-

dung darauf vor, das Verbot zu umgehen. Zwar wurde der Walfang in der Antarktis für die Saison 2014/15 ausgesetzt, doch schon im April 2014 verkündete der japanische Fischereiminister, dass man ausführliche Studien vornehmen werde, um der Internationalen Walfangkommission ein neues Forschungsprogramm vorzulegen, das die im IGH-Urteil genannten Kriterien berücksichtigen werde. Der Walfang im Nordwestpazifik und in japanischen Küstengewässern war von vornherein nicht vom IGH-Urteil betroffen. Hier plant Japan lediglich eine Reduzierung der Fangquote. Auch Norwegen und Island (die beide jedoch nicht an das entsprechende Verbot gebunden sind) betreiben nach wie vor kommerziellen Walfang. Die tatsächlichen Folgen der Entscheidung für den internationalen Walfang sind somit bisher wohl eher als gering zu bewerten.

Für die künftige Völkerrechtsprechung relevant dürfte sich hingegen das Gewicht herausstellen, dass der IGH den Resolutionen der Internationalen Walfangkommission zumisst. Diese kann die Konvention per Mehrheitsbeschluss ändern, wenngleich ein Vertragsstaat der Bindungswirkung mittels Einspruch ausweichen kann. Auch als solches nichtbindende Resolutionen der Kommission können jedoch enormen Einfluss auf die Interpretation der Konvention haben. Der IGH bezeichnete diese daher als ›evolving instrument‹. Zu weit wollte der IGH jedoch nicht gehen: im Zusammenhang mit der Interpretation von Artikel VIII der Konvention hatte Australien argumentiert, dass es sich bei den Resolutionen um Fälle einer späteren Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags beziehungsweise einer späteren Übung bei der Anwendung im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 lit. a) und b) der Wiener Vertragsrechtskonvention handle. Dieser Interpretation folgte der IGH jedoch nicht und berief sich darauf, dass die entsprechenden Resolutionen gerade nicht im Konsens und vor allem nicht unter Mitwirkung Japans zustande gekommen seien. In dieser Hinsicht stellt das Urteil des IGH eine gewisse Abkehr von früheren Entscheidungen in den Fällen ›Certain Expenses of the United Nations‹ (1962) und ›Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory‹ (2004) dar, in denen der IGH Mehrheitsentscheidungen der UN-Generalversammlung noch als tauglich für eine spätere Übung im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention gewertet hat. Inwiefern der IGH dieser Linie bei Resolutionen eben dieses Organs weiterhin treu bleiben wird, wird sich noch zeigen.

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Jahres 2014 betrafen fast immer lediglich Fristsetzungen in laufenden Verfahren. Eine Anordnung sticht jedoch heraus: Am 3. März gab der IGH dem Antrag auf vorsorgliche Maßnahmen statt, den Timor-Leste (zeitgleich mit der Einreichung der Klage) im Verfahren gegen Australien gestellt hatte. Im Dezember 2013 hatte Timor-Leste Klage eingereicht, da australische Geheimdienstagenten auf Anordnung des australischen Generalbundesanwalts bei einem Rechtsberater Timor-Lestes Unterlagen und Daten beschlagnahmt haben sollen. Diese betrafen ein zwischen Australien und Timor-Leste anhängiges Schiedsverfahren über den Verlauf der zwischen beiden Staaten verlaufenden Seegrenze.

Der IGH ordnete dreierlei Maßnahmen an. Zum einen sollte Australien sicherstellen, dass der Inhalt des beschlagnahmten Materials in keiner Weise zum Nachteil von Timor-Leste genutzt wird, bevor der Fall entschieden worden ist. Zweitens sollte Australien bis zu einer weiteren Entscheidung die Dokumente, elektronischen Dateien und alle Kopien unter Verschluss halten. Zuletzt wurde Australien aufgefordert, nicht in die Kommunikation zwischen Timor-Leste und seinen Rechtsberatern einzugreifen, sei es im Zusammenhang mit dem laufenden Schiedsverfahren, mit künftigen bilateralen Verhandlungen zur Abgrenzung von Meereszonen oder mit verwandten Vorgängen, insbesondere auch gerade mit diesem beim IGH anhängigen Verfahren.

Zu einer endgültigen Entscheidung sollte es jedoch nicht mehr kommen. Mittlerweile wurde das Verfahren im Juni 2015 auf Antrag Timor-Lestes eingestellt, da Australien im Mai des gleichen Jahres alle beschlagnahmten Dokumente zurückgegeben hatte.

Neue Verfahren

Im Jahr 2014 wurden insgesamt fünf neue Verfahren anhängig, die sich Ende 2015 allesamt noch im Anfangsstadium befinden. Somalia reichte eine Klage gegen Kenia ein, in der es um die Seegrenze im Indischen Ozean geht. Dieser Streit schwelt bereits seit den siebziger Jahren. Während Somalia eine Seegrenze beansprucht, die ungefähr senkrecht zur Küstenlinie verläuft, erhofft sich Kenia eine Grenze, die dem vom Grenzpunkt an der Küste ausgehenden Breitengrad entspricht. Von der Grenzziehung hängt, wie nicht selten, vor allem das Recht zur Förderung von Öl und Gas im streitigen Seegebiet ab.

Auch in der Karibik entzündete sich erneut Streit um eine Seegrenze. Costa Rica klagte gegen Nicaragua, da Nicaragua widerrechtlich eigentlich zu Costa Rica gehöriges Territorium internationalen Ölunternehmen zur Nutzung angeboten haben soll.

Schließlich reichten die Marshallinseln neun parallele Klagen gegen die Atommächte USA, Russland, Großbritannien, Frankreich, China, Pakistan, Indien, Israel sowie Nordkorea ein. Lediglich Großbritannien, Indien und Pakistan haben mittels einer allgemeinen Unterwerfungserklärung nach Artikel 36 Absatz 2 IGH-Statut die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt, womit sich die Zahl der Verfahren auf drei reduzierte, nachdem keiner der anderen Staaten sich freiwillig auf das Verfahren, wie es Artikel 38 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorsieht, einließ. Die Marshallinseln wurden in den vierziger und fünfziger Jahren als Atombombentestgebiet der USA bekannt. Nun werfen die Marshallinseln den Atomwaffenstaaten vor, ihre Verpflichtungen aus Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrags zum Eintritt in Verhandlungen mit dem ernsthaften Ziel zur Einigung über eine vollständige nukleare Abrüstung nicht einzuhalten. Auf eine derartige Pflicht hatte der IGH bereits 1996 in seinem Gutachten über die Legalität der Androhung beziehungsweise des Einsatzes von Nuklearwaffen Bezug genommen.

Institutionelles und Ausblick

Im Jahr 2014 gab es keine institutionellen Änderungen am Gericht. Der rege Wechsel im Spruchkörper sollte noch bis 2015 auf sich warten lassen. Seit August 2014 wurden keine neuen Klagen mehr eingereicht, sodass der IGH zunächst die gegenwärtig zwölf bereits anhängigen Verfahren abarbeiten kann.